



Ausgleichskonzeption zum Bebauungsplan „Schule - Erweiterung Ganztageschule“ in Altdorf - Stand 01.12.2022

Der Ausgleichsbedarf für den Bebauungsplan „Schule – Erweiterung Ganztageschule“ wurde im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan (STADTLANDFLUSS, Vorabzug Stand November 2022) und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (STADTLANDFLUSS / STAUSS & TURNI 2022) ermittelt. Der konkrete planexterne Ausgleichsbedarf kann sich im weiteren Planungsverlauf noch geringfügig ändern, wird aber in der Größenordnung von 90.000 Ökopunkten liegen. Hinzu kommt die Notwendigkeit des Ausgleichs für den Verlust einer Streuobstwiese sowie für das Anbringen von Nist- und Fledermauskästen. Im Folgenden sind die zum aktuellen Stand der Planung bereits diskutierten Vorschläge für konkrete Ausgleichsflächen und Maßnahmen zusammengefasst. Sämtliche dargestellten Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Altdorf. Der Vollständigkeit halber sind ergänzend auch die und Umweltbericht und Artenschutzprüfung ermittelten planinternen und bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen aufgelistet.

1 Ausgleich Streuobstwiese

Der Umfang des Ausgleichs für den Eingriff in die Streuobstwiese soll sich in Abstimmung mit der UNB aus dem Verlust der Bäume errechnen, die im Verhältnis mindestens 1:2 ausgeglichen werden sollen. Der Verlust von 11 Bäumen ergibt somit einen Ausgleichsbedarf von mindestens 22 Bäumen. Die Gemeinde Altdorf plant, insgesamt mindestens 25 Streuobstbäume neu zu pflanzen. Bei einer durchschnittlichen Dichte von 70 Bäumen pro Hektar ergibt sich somit eine Ausgleichsfläche von ca. 3.500 m², wobei hier die Grundstückszuschnitte der Ausgleichsflächen und die Möglichkeiten, die einzelnen Bäume angepasst zu verteilen, mit einfließen müssen. Die verloren gehende Streuobstwiese umfasst eine Fläche von 1.960 m², so dass der flächenbezogene Ausgleichsfaktor in dieser Rechnung bei ca. 1:1,8 liegen würde. Bei Bedarf besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Größe der Ausgleichsfläche bzw. die Anzahl der zu pflanzenden Bäume weiter zu erhöhen, die erforderlichen Flächen wären vorhanden.

Als Ausgleichsflächen sind folgende Flächen vorgesehen (Übersichtskarte vgl. Abb. 3):

- Ausgleichsfläche A - Flurstück 485 (vgl. Abb. 1): Das Grundstück liegt teilweise im Bebauungsplangebiet, die Restfläche steht für den Ausgleich zur Verfügung: ca. 800 m², ein Obstbaum im Norden am Wegrand ist vorhanden, Pflanzung von ca. 6 Bäumen möglich (in 2 Reihen, versetzt), eine Zufahrt für Pflegemaßnahmen für den Bauhof zur Schule muss eingeplant werden (Schotterrasen oder ähnliches)
- Ausgleichsfläche B – Flurstück 1361 (vgl. Abb. 2): Teilfläche Nord (nördlich des Weges) mit ca. 18.000 m², Teilfläche Süd (südlich des Weges) mit ca. 9.000 m²; auf Teilfläche Nord sind bereits einige wenige Streuobstbäume im Osten vorhanden, auf Teilfläche Süd befindet sich eine Baumallee entlang des Feldweges, der beide Teilflächen trennt. Platz ist vorhanden für ca. 120

Bäume auf Teilfläche Nord und für ca. 60 Bäume auf Teilfläche Süd, so dass für den vorliegenden Ausgleich nur ein Teil der Fläche benötigt wird. Empfohlen wird eine Pflanzung im räumlichen Kontext zu den Bestandsbäume. Aufgrund der Hochspannungsleitung ist eine Abstimmung mit der Transnet erforderlich. Sollte eine Baumpflanzung unter der Leitungstrasse nicht möglich sein, sind insgesamt dennoch genügend Restflächen vorhanden, um die Maßnahme umzusetzen.



Abb. 1.: Ausgleichsfläche A für die Anlage einer Streuobstwiese, Flurstück 485, ca. 800 m² (Grundlage: LUBW KARTENDIENST)

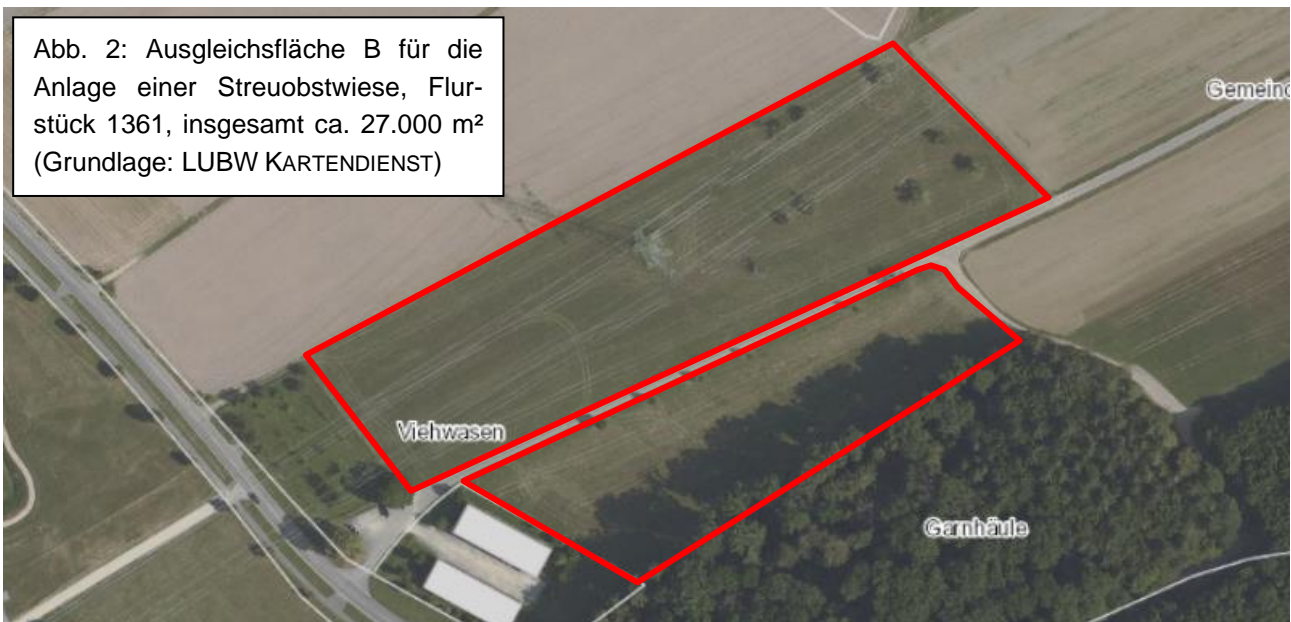


Abb. 2: Ausgleichsfläche B für die Anlage einer Streuobstwiese, Flurstück 1361, insgesamt ca. 27.000 m² (Grundlage: LUBW KARTENDIENST)



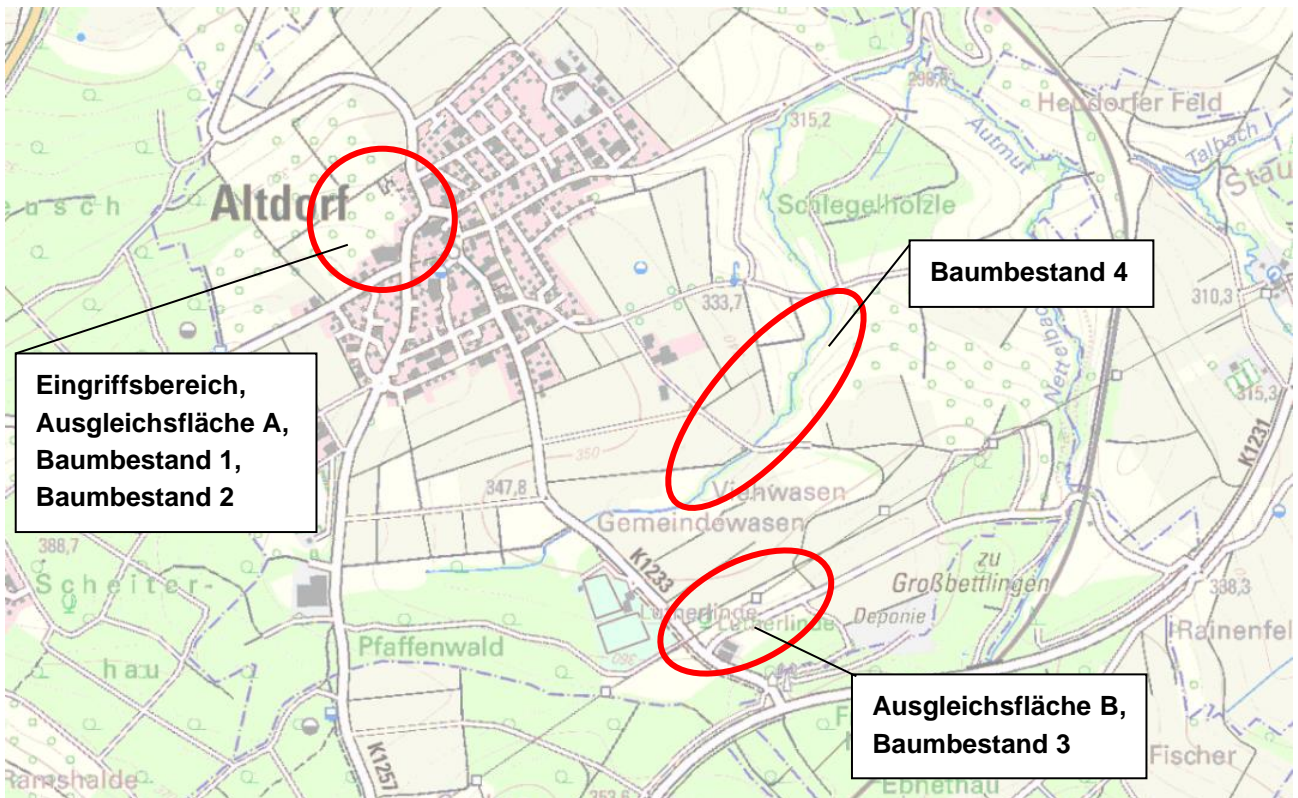


Abb. 3: Übersicht: Lage der Ausgleichsflächen für die Anlage einer Streuobstwiese und der Baumbestände für Nist- und Fledermauskästen (Grundlage: LUBW KARTENDIENST)

2 Nisthilfen für Vögel und Fledermausquartiere

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde der folgende Bedarf an Nisthilfen für Vögel und künstlichen Fledermausquartieren ermittelt:

- 3 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 32 mm (Kohlmeise)
- 6 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 45 mm (Star)
- 16 Fledermaushöhlen (z.B. Fledermaushöhle 2FN der Fa. Schwegler oder baugleich anderer Anbieter)

Zum Anbringen der Nisthilfen für Vögel und Fledermausquartiere stehen folgende Baumbestände zur Verfügung (Übersichtskarte vgl. Abb. 3):

- Baumbestand 1: Bestandsbäume im Schul-/ Kindergartenbereich (Spielplatz), Flurstück 496/1: 3 - 4 geeignete Bäume (vgl. Abb. 4)
- Baumbestand 2: Bestandsbäume am Friedhof, Flurstücke 1/2 und 493: 4 geeignete Bäume (vgl. Abb. 5)
- Baumbestand 3: Bestandsbäume im Bereich der Ausgleichsfläche B, Flurstück 1361: ca. 10-20 geeignete Bäume im Bereich des Streuobstbestandes, der Baumallee, der Obstsortenanlage und des Gemeinschaftsschuppens (vgl. Abb. 6)
- Baumbestand 4: der bachbegleitende Gehölzbestand entlang des Schlegelbachs eignet sich insbesondere für das Anbringen von Fledermaushöhlen, Flurstück 918/1 (vgl. Abb. 7)

Die Auswahl der konkreten Einzelbäume innerhalb der genannten Bestände erfolgt jeweils nach Eignung unter tierökologischer Begleitung.



Abb. 4: Baumbestand 1 - Bäume für Nistkästen und Fledermaushöhlen im Schulbereich, Flurstück 496/1 (Grundlage: LUBW KARTENDIENST)



Abb. 5: Baumbestand 2 - Bäume für Nistkästen und Fledermaushöhlen am Friedhof, Flurstück 1/2 und 493 (Grundlage: LUBW KARTENDIENST)



Abb. 6: Baumbestand 3 - Bäume für Nistkästen und Fledermaushöhlen im Bereich der Ausgleichsfläche B, Flurstück 1361 (Grundlage: LUBW KARTENDIENST)



Abb. 7: Baumbestand 4 – bachbegleitender Gehölzbestand für Fledermaushöhlen, Flurstück 918/1 (Grundlage: LUBW KARTENDIENST)

3 Totholzpyramiden

Zum Schutz von Totholzkäfern werden Stammabschnitte mit Baumhöhlen von 2 Bäumen gesichert und zu Totholzpyramiden gestellt. Weitere Stammabschnitte können in die Konstruktion integriert werden und es ist auch möglich, zusätzlich aus den restlichen Stammabschnitte eine weitere Totholzpyramide zu stellen.

Die Totholzpyramide soll in die neu anzulegende Streuobstwiese (vgl. Kap. 2) integriert werden, so dass hier von Beginn an der Struktureichtum erhöht wird.

4 Maßnahmen zum Decken des verbleibenden Ausgleichsbedarfs

Bei Anlage eines Streuobstbestandes auf einer Fettwiese mittlerer Standorte erhöht sich der Biopwert nach Ökokontoverordnung um 4 ÖP pro m². Durch die Anlage der Streuobstwiese im Rahmen des Streuobstaustgleichs (vgl. Kap. 2) werden somit bei einer Flächengröße von ca. 3.500 m² voraussichtlich 14.000 Ökopunkten generiert. Der gesamte Ausgleichsbedarf liegt voraussichtlich bei rund 90.000 Ökopunkte, so dass nach der vorläufigen Berechnung weitere 76.000 Ökopunkte benötigt werden, um den Ausgleichsbedarf zu decken.

Aktuell wird die Anlage eines Waldrefugiums geprüft, das mit ca. 35.000 Ökopunkte bewerten werden könnte. Auch die Möglichkeit eines Oberbodenauftrags soll geprüft werden (bei 3.000 m² Auftragsfläche Zugewinn von 12.000 Ökopunkten). Weitere mögliche Maßnahmen werden im Zuge der derzeitigen Einrichtung eines Ökokontos für die Gemeinde geprüft. Der ggf. verbleibende Kompensationsbedarf kann bei Bedarf auch durch den Zukauf von Ökopunkten aus dem Landesökokonto gedeckt werden.

5 Planinterne und bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen

Ergänzend sind im Folgenden die bereits ermittelten planinternen und bauzeitlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen aufgelistet. Details dazu können dem Umweltbericht zum Bebauungsplan und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entnommen werden:

- Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigung (z.B. Schutz von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen, Schutz zu erhaltender Bäume, etc.)
- Begrünung des Bebauungsplangebietes
- Dachbegrünung
- Versickerungsoffene Beläge bei Stellplätzen
- Entwässerungskonzeption
- Einschränkung der Zeiten für Gehölzrodungen
- Kontrolle und Verschließen eines potenziellen Winterquartiers für Fledermäuse vor der Rodung
- Kontrolle einer Stammhöhle auf Besatz durch den Siebenschläfer vor der Rodung
- Bergen von Stammabschnitten und Stellen einer Totholzpyramide (vgl. Kap. 3))
- Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag / vogelfreundliche Verglasung
- Maßnahmen zum Schutz nachtaktiver Tiere (Außenbeleuchtung)
- Vermeidung von Kleintierfallen an Baukörpern

Aufgestellt: 01.12.2022, Dipl.-Geogr. Anja Gentner